

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 3

Artikel: Ueber die dem grossen Rath am 17. März eingereichten Gesetzes-Vorschläge
Autor: Mösli, Jakob / Sonderegger, J. Ulrich / Lindenmann, Bartholome
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s M o n a t s b l a t t.

Nro. 3.

M ä r z

1829.

In einer Republik steht selten der Mann auf, und noch seltener dringt er mit seiner Ansicht durch, der die Zeit des wirklichen Veraltens und das Bedürfnis der Anwendung des Systems der politischen Reformen erkennt. Denn nie wird von herrschenden Corporationen — sie mögen übrigens die Farbe der Aristokratie oder der Demokratie tragen — das System der Reformen ausgehen. Pölig.

Ueber die dem großen Rath am 17. März ein- gereichten Gesetzes-Vorschläge.

Eine Gesellschaft in der Gemeinde Speicher, die sich wöchentlich einmal zur Abendzeit versammelt, um sich zu unterhalten und zugleich auch über vaterländische Angelegenheiten zu besprechen, machte beim Lesen des vor einem Jahre erst gedruckten, bald hundertjährigen, Landbuchs, die sehr natürliche und jedem denkenden Landmanne nahe liegende Entdeckung, daß nicht mehr der ganze Inhalt desselben weder zeitgemäß noch für das Wohl des Volkes ersprießlich sei. Sie faßte darauf den löblichen Entschluß, einige Gegenstände von allgemeinem Interesse, die ihr zunächst und besonders wichtig schienen, auszuheben, und an E. E. großen Rath das Ansuchen zu stellen, ihre diesfalligen Vorschläge vor die nächste Landsgemeinde gelangen zu lassen. Zwei Mitglieder der Gesellschaft erhielten den Auftrag, ihr Begehren dem großen Rath vorzubringen, welches dann, am oben bemeldten Tage, nach einem kurzen mündlichen Vortrag, durch folgendes, den motivirten Vorschlägen — welche ebenfalls hier abgedruckt sind — vorausgeschicktes Begleitschreiben geschah.

Tit.

Dem Wohl des Vaterlandes nachzudenken, und dessen Nutzen zu befördern, gehört wie bekannt zu den ersten Pflichten eines rechtschaffenen Landmannes. Eingedenk dessen und weil unterzeichnete Mitglieder einer wöchentlichen Abendgesellschaft sich keinen zweckmäßigeru Gegenstand nach beendeter Vorlesung zu ihrer Unterhaltung zu wählen wußten, als: Die Durchgehung des Landbuches — haben dieselben beim Verfolg ihrer Beschäftigungen gefunden: Daß die Verbesserung der Geseze überhaupt, eine höchst nothwendige Sache wäre; daß aber einige Artikel des Landbuches besonders, einer schleunigen Verbesserung bedürfen.

Eingedenk ferner, daß jedem Landmann, folglich auch uns, das Recht offen stehe, vermittelst einer hohen Landsobrigkeit, Vorschläge zu Verbesserungen der Geseze vor eine Landsgemeinde gelangen zu lassen, erlauben wir uns hiemit, Ihnen Hochgeachte, Hochgeehrte Herren und Väter des Landes! beiliegend einige Vorschläge zu Gesezes-Abänderungen und wie wir glauben auch Verbesserungen zu übergeben, mit dem ehrerbietigen Gesuche: diese erstlich zu durchgehen, zweitens ohne Verzug dem Druck zu übergeben, und in genügsamen Exemplarien dem Landvolk zu weiterer Erdaurung mitzutheilen, und endlich drittens der nächsten Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Da wir (auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft blickend) mit gutem Grund annehmen: es werde dieses unser Begehren von E. E. großen Rath mit Beifall aufgenommen und ohne Anstand befördert werden, so glauben wir uns einer weitem Erklärung, zu der uns der zweite Artikel des Landbuches führen könnte, überhoben!

Mit hochachtungsvoller Ergebenheit unterzeichnen sich im Namen der Gesellschaft

Speicher, den 14. März 1828.

Jakob Möbli.

J. Ulrich Sonderegger.

Bartholome Lindenmann.

Unsere demokratische Verfassung gibt jedem Landmann das Recht, Vorschläge zu Gesetzesverbesserungen durch die Obrigkeit an eine Landsgemeinde gelangen zu lassen; deswegen benutzen einige Freunde des Vaterlandes dieses Recht, und legen mit diesem ihren lieben Mitlandleuten ihre Gedanken über folgende Artikel zur Prüfung vor, und lassen einem jeden derselben die Beweggründe zur Veränderung vorangehen.

1) Es ist bekannt, daß die meisten unserer Landleute nur aus dem Nutzen zinsen können, und daß bei einem Auffall der dritte verfallene Zins in die Masse kommt. Deswegen werden die Creditoren und besonders die Gemeindseinzieher und Bögte in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, vor Martini das Landrecht zu brauchen, oder Gefahr zu laufen, allfälligen Schaden vergüten zu müssen. Um diesem Uebel vorzubeugen und dem Gutsbesitzer, ohne jemanden nachtheilig zu sein, länger zuwarten zu können, schlagen wir vor:

Art. I. Daß der dritte verfallene Zins von der Verfallzeit an noch sechs Monate in Kraft geschirmt werden soll, wie ein Termin oder Bodenzins.

2) Da es oft der Fall ist, daß bei Erbschaften von Seitenverwandten, Kinder ihrer Eltern Tod entgelten müssen, indem sie von der Erbschaft ausgeschlossen werden, solches aber gegen die Billigkeit streitet, so schlagen wir vor:

II. Daß bei Erbschaften in Seitenlinien die Kinder an verstorbener Eltern Statt für ihren Stamm erben mögen.

3) Es ist oft der Fall, wenn bei Untersuchungen von drei Sätzen ein Spruch ergeht, daß die einte oder die andere Parthei vor Rath bietet, in der Beglaubigung, daß die Sache nicht richtig aufgefaßt, nicht gehörig untersucht und folglich unrichtig beurtheilt worden sei; in einem solchen Falle werden dann Zusätze verlangt und gewöhnlich mit Inbegriff

der drei ersten Sätze sieben Kommissions-Mitglieder verordnet. Da aber eine solche Kommission 1) für die Partheien mit zu vielen Kosten verbunden ist, und 2) die Mitstimmung der ersten drei Sätze mit unserer Rechtspflege im Widerspruch steht, so schlagen wir vor:

III. Wenn in einer Civil- oder Polizei-Streitsache drei Sätze gesprochen haben, und die einte der Partheien glaubt sich hiebei verkürzt, so mag sie dem Rath ihre Gründe vortragen und um andere Untersuchungssätze anhalten; es soll auch der Rath einem solchen Begehren durch Abordnung von drei, und in sehr wichtigen Fällen von fünf neuen Sätzen entsprechen, wie auch ein großer Rath befugt sein, zu einer endlichen Untersuchung noch einmal, nach der Wichtigkeit der Sache, drei oder fünf Sätze zu ernennen; alles auf Kosten des unrechthabenden Theils.

Die Pflicht und Befugniß einer Untersuchungs-Kommission betreffend, so soll eine solche, bestehe sie aus drei oder fünf Gliedern, wenn sie in ihren Ansichten einstimmig ist, ein Urtheil sprechen; ist sie aber nicht einstimmig, so soll sie ein Gutachten der Mehrheit und eines der Minderheit verfassen, und zwar mit Beisehung aller obgewalteten Gründe, und dann diese Gutachten der Behörde, von welcher die Kommission niedergesetzt wurde, zur Prüfung und Entscheidung vorlegen, damit alles, folglich auch das Gutachten der Minderheit, wohl erwogen, und derjenige, der das Recht zu suchen hat, auf keinerlei Weise verkürzt werde. Auch sollen die Richter, welche über eine Streitsache ein Urtheil gesprochen haben über denselben Gegenstand, wenn appellirt

wird, nicht nur am kleinen, sondern auch am großen Rathe austreten; folglich über eine Sache nicht mehr als einmal sprechen.

4) Es ist seit einigen Jahren von der Obrigkeit die Uebung angenommen worden, daß den Civilbeflagten zu Vortragung ihrer Rechtsgründe vor Rath kein Beistand mehr zugegeben werden soll. Weil aber 1) diese Uebung kein Gesetz ist, indem sie niemals der Landsgemeinde vorgetragen und von selbiger als gültig angenommen worden, und 2) weil es Leute gibt, die so schüchtern und furchtsam sind, daß, wenn sie auch überklagt, oder gar unschuldig wären, sie dennoch kein Wort zu ihrer Vertheidigung am Schranken vorbringen dürfen, aber eben solche Personen einen Beistand am nöthigsten hätten, geht unser Vorschlag dahin:

IV. Wenn Personen wegen Sachen, die nicht criminell sind, auf den Klagrodel kommen, solle selbigen eben sowohl, auf ihr Begehren, zu Vortragung ihrer Rechtsgründe vor Rath ein Beistand zugelassen werden, als andern streitenden Partheien.

5) Da unsere Landleute einen beträchtlichen Verkehr in Pferden und Vieh mit den benachbarten Bewohnern des Kantons St. Gallen treiben, unsere Gesetze aber in Betreff der Pferde- und Viehmängel und Krankheiten und über den Abtrag für dieselben, wie auch in Hinsicht der Klag- und Währschaftzeit sehr unvollständig und unbestimmt sind, und in vielen Stücken allzusehr von denen unserer Umgegend abweichen, woraus dann oft Streit und Nachtheil für unsere Landleute entsteht, so geht unser Wunsch und Vorschlag dahin:

V. Es möchte E. E. Großer Rath von der nächsten Landsgemeinde beauftragt werden, durch eine Kommission aus seiner Mitte, mit Zuzug zweier anerkannter Thierärzte, einen Entwurf zu einem, den Zeitumständen und Bedürfnissen

angepaßten Schickß- und Marktß-Gesetz ver-
fassen und denselben bis Ende laufenden Jah-
res zum Druck befördern, damit derselbe dem
Landvolk zur Prüfung und der Landsgemeinde
1830 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt
werden könnte; die erstern vier Artikel hin-
gegen dürften der nächsten Landsgemeinde zur
Entscheidung vorgelegt werde.

Nun ward hierüber im großen Rath eine Diskussion eröff-
net, die sich anfänglich speziell über jeden der fünf Vorschläge
verbreitete, und in welcher einige derselben mehrseitig beleuch-
tet und beurtheilt wurden; dann aber nahm dieselbe eine
andere, allgemeinere Wendung, dieweil sich aus den Erörte-
rungen klar ergab, daß nach bald hundertjähriger völliger
Stabilität in unserer verfassungsmäßigen Gesetzgebung die
Einschiebung einiger neuen Gesetze ein unbedeutendes und
wenig frommendes Flickwerk sein müßte, und daß es bald
eher an der Zeit sein möchte, auf eine Reform des ganzen
Landbuches Bedacht zu nehmen, sei es, daß man dabei ab-
schnittsweise verfahre, oder aus dem Ganzen nur eine Ar-
beit mache. Daß bei derlei Anregungen die Landsgemeinde
von 1820 hin und wieder Einem als einschüchternder und
abschreckender Popanz plötzlich vor die Augen treten werde,
ließ sich erwarten, und als die Folge davon der Sprung
auf ein Extrem, das demjenigen, auf welches man bei dem
letzten verunglückten und unglücklichen Revisions-Versuch ver-
fallen war, völlig entgegengesetzt ist, unschwer voraus pro-
phezeien. Nach Diesen hätte die Obrigkeit in der wichtigsten
Angelegenheit des Landes, bei der Gesetzgebung, keine Stimme
mehr, und sie wäre des Rechts, das jedem Landmann durch
die Verfassung zugesichert ist, des Rechts, Gesetzes-Vorschläge
zu machen, beraubt. Wie unendlich schädlich solche Ansichten,
wenn sie — was jedoch nicht zu besorgen steht — Wurzel
fassen sollten, einwirken müßten, ist handgreiflich. Rechte

und Freiheiten, die man hat, sich vergeben, ist wenigstens eben so tadelnswerth, als solche, die man nicht hat, sich mit Gewalt aneignen. — Doch, wir lenken nach dieser kurzen Episode wieder ein. — Nach ziemlich langen Berathungen vereinigte sich endlich der große Rath einmüthig zu folgender Erkenntnuß:

E. E. großer Rath hat die Absicht der im Namen einer Gesellschaft im Speicher an desselben Schranken erschienenen Jakob Mözli und Bartholome Lindenmann ab Gais, wohnhaft im Speicher: Verbesserungen von Landesgesetzen auf dem verfassungsmäßigen Wege vorzunehmen, beifällig aufgenommen; findet aber die Sache von solcher Wichtigkeit, daß er Bedenken trägt, hierüber einen Beschluß zu fassen, ehe eine reifliche und wohlermogene Prüfung vorgenommen werden kann, und dem zu Folge einhellig erkennt:

Es soll in allen Gemeinden durch die Vorsteher — mit Berücksichtigung der in ihrer Gemeinde herrschenden Stimmung — die Frage berathen, und je nach dem Resultat dieser Berathungen der Landsgemeinde 1830 zum Entscheid vorgelegt werden: ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuchs eintreten wolle oder nicht.

Frogen, den 17. März 1829.

Die Landes-Kanzlei daselbst.

Diese Erkenntnuß mag als Beweis dienen, daß der große Rath gleich weit entfernt sei von der tadelnswerthen Gleichgültigkeit gegen jede verfassungsgemäße Gesetzes-Verbesserung, wie von eigenmächtigem und unbesonnenem Einschreiten und von halb heimlichem Verfahren. Die Landsgemeinde von 1820 steht für letzteres als warnende Lehrerin da, keineswegs aber als Beweis, daß das Volk für Gesetzes-Verbesserungen gänzlich unempfindlich sei und einen unüberwindlichen Abscheu davor habe. An der Obrigkeit und nicht am Volk liegt die Schuld, daß wir in dieser Sache seit bald 100 Jahren

um kein Haar breit vorwärts geschritten sind. Das Volk fühlt die Mängel und Lücken erst, wenn sie einen hohen Grad erreicht haben; nicht so die Obrigkeit, welche täglich die Gesetze in Anwendung zu bringen hat, und ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit bald gewahr werden muß, wenn sie das Geschäft anders nicht bloß handlangermäßig betreibt. Sobald man das Volk über die Sache belehrt und offen vor ihm handelt, wird es eben so willig Gehör geben, als es sich widerspenstig und hartnäckig zeigt, wenn es plötzlich und unvorbereitet damit überfallen wird. — Das Schicksal des jüngsten Gesetzes-Entwurfes soll uns nicht irre führen; diese Fabrik-Arbeit hat kein besseres Loos verdient, als der ewigen Vergessenheit anheim zu fallen. Wir wollen hoffen, die Civilisation sei unter uns wenigstens so weit fortgeschritten, daß in einem künftigen Entwurf unter den Civil-Gesetzen (die noch überdies in jenem Entwurf in sehr restrictivem Sinne erscheinen) keine Verordnung über das schlachtungsfähige Alter der Kälber mehr zum Vorschein kommen werde!

Es mag hier nicht am unrichtigen Orte sein, die Kritik eines geachteten Landmannes über den „Wunsch und die Bemerkung“ im Decemberstück dieses Blattes, Jahrg. 1828, beizufügen, da gerade dieser Gegenstand mit dem Inhalt des ersten Artikels obiger Vorschläge zusammentrifft.

„Der Verfasser des Aufsatzes im Monatsblatt vom Christmonat 1828, betitelt: „Wunsch und Bemerkung“, wundert sich darüber, auf welche Art wohl der Gebrauch sich eingeschlichen habe, daß man vor Martini für den verfallenden Zins pfände, schätze und die Schätzung zur Hand ziehe.

Ich glaube, wenn ich im Zusammenhang alle Artikel unsers Landbuches betrachte, und die alten Uebungen auch zu Rathe ziehe, der Irrthum bestehe darin, daß man glaubt, man schätze für den verfallenden Zins, während ich glaube, man schätze für den seit einem Jahr verfallenen Zins.

Es ist laut dem §. 81. des Landbuchs klar, daß nur zwei Zinse bei dem Kapital geschützt sind, und der dritte vor Martini aus dem Nutzen könne gezogen werden.

Vormals lag es also in den Gedanken des Zinsers und des Gesetzgebers, daß z. B. der Zins von 1826 sollte auf Martini 1827 zahlbar sein, daß aber, um den Zinser zu schonen, er Zeit haben sollte, den Zins abzustatten, bis am Tag vor Martini 1828, damit dann zwei Zinse geschützt und der dritte, der von 1826 bezahlt sei.

Um dieses zu beweisen, müssen wir nur unser Landbuch betrachten, und keinen Artikel allein ins Auge fassen, damit die darin gebrauchten Ausdrücke sich durch sich selbst erklären, und wir ihnen nicht willkürliche Erklärungen beilegen.

Ich frage allererst, was heißt Pfänden?

§. 52. Es mag einer von dem andern Pfand nehmen.

Wäre es aber Sache, daß einer seinem Schuldner oder seinem Diener nicht Pfand geben wollte.

§. 66. Es sollen aber auch Neu- und Alt-Hauptleut sichtbare Pfand schätzen, es seien Garben, ragendes Werch, oder anders.

Hieraus erhellet der deutliche Begriff, wie die alten Geschichten es auch beweisen, das Pfänden heißt, etwas als Pfand annehmen.

Nun kann aber nichts als Pfand genommen werden, was nicht da ist, nun ist im §. 62. deutlich gesagt, daß, wer vor Lichtmeß gepfändet ist, der mag den Blumen einziehen von dem, der ihn gehabt hat, ohne ihn zu pfänden.

Wenn ich nun Jemand vor Lichtmeß 1828 pfände für den 1826er Zins, so kann kein anderer Blumen weder vorhanden noch verkauft sein, als derjenige, welcher 1827 gewachsen ist, folglich kann nur dieser mir als Pfand dienen.

Hingegen da vor Zeiten der Nutzen meistens erst zu Geld gemacht werden konnte, wenn das Vieh erzogen und verkauft werden konnte, so gab man dem Schuldner von Lichtmeß an 6 oder 12 Monate Zeit, den Zins (nach obigem Exempel

der von 1826) inner dem Jahr 1828 zu bezahlen, aber immerhin mußte es vor Martini geschehen, damit nicht drei Zinse zusammen kommen.

Das ist die rechtliche Ordnung. Den Mißbrauch, der sich allmählig eingeschlichen hat, kennt Jedermann.

Nun fragt sich: Ob es gut wäre, wenn nach dem Vorschlag im 3ten Heft des Monatsblattes dieser Mißbrauch gesetzlich gerechtfertiget würde.

Schon aus der obigen Darstellung und noch mehr durch die genaue Vergleichung aller Artikel im Landbuch, die Bezug haben auf pßänden und schäßen, wird hervorgehen, daß ein Gesetz, wie das vorgeschlagene, nicht mehr in Verbindung stünde mit den übrigen Artikeln, übrigens so lange es mehr Geld als Briefe hat, würde bald der neue Mißbrauch entstehen, daß man aus dem 4ten Blumen zinsen wollte, und dann 3 Zinse müßten gesichert werden, welches vielleicht angehen könnte, so lange mehr Geld als Briefe vorhanden sind, aber wenn der entgegengesetzte Fall einträfe (wer erinnert sich nicht der Jahre 1798 bis 1802 und 1816, 1817), da würden die Geldebefitzer in andern Orten Zeddel kaufen, oder die Güterbesitzer im Land müßten zu Spottpreisen Zeddel lassen.

Gesetze können nicht immer nach Umständen umgeändert werden, besonders solche nicht, wo zwischen Geber und Nehmer ein Vertrag ist, der sich auf bestehende Gesetze gründet. Da ist jedes neue Gesetz ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des Debtors oder Creditors, und sollte bei jeder Veränderung im Gesetz allen Contrahenten das Recht offen stehen, den alten Kontrakt aufzuheben, oder ihn nach dem neuen Gesetz neu zu stipuliren.

Der National-Kredit hängt von der Heiligkeit der Kontrakte ab, und dieser National-Kredit ist bei uns jetzt fest, weil unser Hypothekenwesen den Debitor vor jedem Wucher des Creditors schützt, hingegen dem Kreditor große Sicherheit für seine Zinse gibt, aus denen er leben muß.»

Der Verfasser des „Wunsches und der Bemerkung“ hat hierauf einfach zu erwiedern, daß er so lange unverändert die dort ausgesprochene Meinung über den Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Sicherung des sogenannten dritten Zinses, während eines halben Jahrs nach der Verfallzeit, beibehalten müsse, so lange die zwei sogenannten liegenden Zinse unaufkündbar, folglich im strengen Sinne keine Zinse mehr sind.

546635

Ueber Uebervölkerung, Armentaren, Versorgungsanstalten, Wohlleben, Wohlstand, Heirathen und Gewerbsfleiß.

Die interessante Abhandlung von Herrn **** (*) hat die benannten Gegenstände auf eine Weise zur Sprache gebracht, die von einer andern Seite genommen, auch zu andern Ergebnissen führen.

Es fragt sich, ob unser Ländchen wirklich von der Anzahl seiner Einwohner unter das Niveau der National-Wohlfahrt herabgedrückt wird? Ist Uebervölkerung vorhanden? Wohl ist sie da, wenn von dem Ertrage des Bodens und dem jetzigen Zustande der Landwirthschaft all die erkünstelten, erhandelten und erlernten Bedürfnisse der Bauren, die keine mehr sind, bestritten werden sollen; sie ist da, wenn auf dem Tische, in den Kammern und Stuben, in Küche und Keller Luxus und ewig und immer wieder Luxus sein freches Spiel treibt. Die Erde ernährt ihren Arbeiter, aber es reifen in ihrem Schooße Kartoffeln und hier zu Lande wenigstens keine Goldklumpen. Ich bin der Meinung, daß unser Vaterland groß genug wäre, ein genügsames einfaches Volk von 40000 Seelen

*) Siehe Monatsblatt Dec. 1828. S. 193—200, und Febr. 1829. S. 25 — 31. Auch dieser Aufsatz hat ein Mitglied der vaterländischen Gesellschaft zum Verfasser.